

D Bürgerliches Recht

I Besonderheiten und Probleme der Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle

Dieser Abschnitt knüpft an die Darstellung der allgemeinen Grundlagen der Fallbearbeitung in Teil B (S. 3 – 74) an. Dargestellt werden nur die Besonderheiten, die sich bei der Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle ergeben können. Für eine erste Aneignung der Technik zivilrechtlicher Falllösung sind beide Abschnitte daher im Zusammenhang zu lesen.

Für die weitere Einübung anhand der Lösung konkreter Fälle kann Teil D auch gesondert genutzt werden. Er bietet konkrete Hilfestellung im Umgang mit Fallfragevarianten, bei der Suche nach Anspruchsgrundlagen und beim Aufbau von Prüfung und Gutachten. Fragen, die allgemeine Grundlagen betreffen, können dann gegebenenfalls durch Heranziehen der entsprechenden Kapitel in Teil B geklärt werden.

1 Sachverhalt und Fragestellung

Zivilrechtliche Fälle weisen eine spezifische Konfliktkonstellation auf. Der Zivilrichter hat es (im Regelfall) mit formell gleichberechtigten Bürgern zu tun, die miteinander in Konflikt geraten sind und voneinander etwas wollen: Zahlung eines Kaufpreises, Rückzahlung eines Darlehens, Herausgabe einer Sache, Zahlung von Schadensersatz, Unterlassung eines störenden Verhaltens, Duldung der Zwangsvollstreckung etc..

Der Hintergrund dieser Konflikte kann ganz verschieden sein: vertragliche Beziehungen, familiäre Bindungen, oder auch nur einmalige Ereignisse wie z.B. ein Unfall.

Soweit eine einvernehmliche Beilegung nicht möglich ist, sind diese Konflikte im Rechtsstaat nur mittels gerichtlicher Hilfe lösbar. Zumindest eine der Konfliktparteien wendet sich an das Gericht mit dem Antrag, rechtsverbindlich festzustellen, daß sie berechtigt ist, von der anderen Partei eine bestimmte Handlung oder ein Unterlassen zu fordern. Nur auf der Grundlage einer solchen Entscheidung ist die geltend gemachte Forderung zwangsweise, im Wege der Vollstreckung, durchzusetzen.

Nach § 194 I BGB wird das Recht, von einem anderen ein bestimmtes Verhalten (Tun oder Unterlassen) zu verlangen, als Anspruch bezeichnet. Typisch für zivilrechtliche Fälle ist es, daß Ansprüche geltend gemacht werden.

Diese **spezifische Konstellation – Konflikt zweier Bürger um einen Anspruch, der nur mittels gerichtlicher Entscheidung durchzusetzen ist** – kennzeichnet das bürgerliche Recht und prägt entsprechend auch die Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle.

Neben der Entscheidung über Klagen, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen gerichtet sind (Leistungsklagen), hat der Zivilrichter allerdings auch andere Entscheidungen zu treffen, insbesondere Rechtsverhältnisse zu klären (Feststellungsklagen) oder auch über bestimmte Rechtswirkungen zu befinden, die nur ein Gericht herbeiführen kann (Gestaltungsklagen – z.B. Ehescheidung). Solche Fallkonstellationen stehen aber weder im Mittelpunkt der richterlichen Tätigkeit noch der zivilrechtlichen Ausbildung an der Universität.

Die zentrale Bedeutung der Anspruchskonstellation macht sich schon beim Herausarbeiten der Fallfrage bemerkbar. Es sind einige typische **Varianten der Fragestellung** zu unterscheiden:

- Unproblematisch ist es, wenn die Fallfrage ausdrücklich auf ein ganz **bestimmtes, eingegrenztes Verlangen** gerichtet ist. Soweit schon nach der Berechtigung z.B. eines Herausgabeverlangens gefragt wird, können Sie sich unmittelbar auf die Suche nach Anspruchsgrundlagen begeben, deren Rechtsfolge Herausgabe sein kann. Wenn die Rechtsfolge, um die es geht, nicht ganz klar ist, klären Sie sie entsprechend der Vorgehensweise oben (B II 2 (b), S. 15 f) ab.
- Wenn die Fragestellung allgemeiner lautet: **”Was kann A von B verlangen?”**, stellen Sie wie oben beschrieben zunächst fest, welche wirtschaftlichen Ziele A aufgrund der im Sachverhalt geschilderten Lage gegenüber B verfolgen kann, konkretisieren diese zu Ansprüchen, für die das Bürgerliche Recht entsprechende Rechtsfolgen vorsieht und begeben sich dann auf die Suche nach den passenden Anspruchsgrundlagen.
- Bei der noch allgemeineren **Frage nach der Rechtslage** setzt die Konkretisierung der Fragestellung entsprechend eine bzw. zwei Stufen früher ein.
 - **Anspruchsteller und Anspruchsgegner**
Regelmäßig beginnen Sie mit der Beantwortung der Frage, welche der

im Sachverhalt genannten Personen von welcher anderen überhaupt etwas verlangen kann. Damit gliedern Sie den Sachverhalt in Zwei–Personen–Verhältnisse auf.

Nur wenn der Sachverhalt mehrere Sachverhaltskomplexe enthält, die voneinander unabhängig sind und eine gesonderte rechtliche Prüfung erlauben bzw. erfordern, trennen Sie diese vorweg voneinander und gliedern jeden Komplex anschließend in Zwei–Personen–Verhältnisse auf.

□ **Anspruchsziele**

Nach der Zerlegung in Zwei–Personen–Verhältnisse sind dann für jedes die möglichen Anspruchsziele zu bestimmen und gegebenenfalls auf die vernünftigerweise primär zu verfolgenden zu begrenzen (siehe oben B II 2 (c), S. 17 f).

- Anders liegt die Problemlage, wenn sich die Fallfrage auf die **dingliche Rechtslage** richtet, z.B. darauf, wer Eigentümer eines umstrittenen Grundstücks oder wer Erbe des Vermögens eines Verstorbenen ist. Meist spielt die dingliche Rechtslage nur als Vorfrage der Entscheidung über einen geltend gemachten Anspruch eine Rolle (so etwa beim Herausgabeanspruch des Eigentümers nach § 985 BGB). Wenn sich die Fragestellung aber explizit darauf beschränkt, wer Inhaber einer bestimmten dinglichen Rechtsstellung ist, hat sich auch die Antwort darauf zu beschränken und daran anzusetzen, welche der beteiligten Personen aufgrund welchen Geschehensablaufs z.B. das fragliche Eigentum erworben bzw. wieder verloren haben könnte. Allgemein gesagt: aufgrund welchen Geschehens hat sich die fragliche Rechtsstellung in welche Richtung zugunsten bzw. zu Lasten welcher der beteiligten Personen verändert? In Betracht kommen insbesondere Erwerb und Verlust eines dinglichen Rechts.

- Die Fragestellung: **”Was kann A unternehmen?”** oder **”Was ist A zu raten?”** kann je nach Sachverhalt sehr verschiedenes beinhalten. Anzusetzen ist auch hier mit der Frage nach den möglichen wirtschaftlichen Zielen des Angesprochenen. Daraus kann sich ergeben, daß lediglich die Geltendmachung von Ansprüchen oder Einwendungen gemeint ist, weil nach dem Sachverhalt anderes nicht in Betracht kommt.

Solche Fallfragen können sich aber auch auf die Ausübung von Gestaltungsrechten (z.B. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung) richten. In diesem Fall geht

es darum, zu bestimmen, welche von zwei Rechtslagen für den mit der Fragestellung Angesprochenen die günstigere ist. Die Fallfrage ist folglich dahingehend zu konkretisieren, wie die Rechtslage ohne Ausübung von Gestaltungsrechten ist, wogegen sich Gestaltungsrechte richten könnten und ob ihre Ausübung zweckmäßig ist (insbesondere welche Ansprüche sich daraus ergeben).

Schließlich können sich solche Fragestellungen auch auf die Möglichkeiten prozessualer Durchsetzung von Ansprüchen richten, bis hin zur Frage vorläufigen Rechtsschutzes durch Erwirkung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 ff ZPO).

- **Prozeßrechtliche Fragen** sind im Zivilrecht erheblich seltener als im Verwaltungsrecht Gegenstand der Fälle, die Sie an der Universität zu bearbeiten haben. Wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, daß Klage erhoben ist und die Fallfrage lautet: **”Wie wird das Gericht entscheiden?”** oder ähnlich, muß sich die rechtliche Prüfung grundsätzlich auf Zulässigkeit und Begründetheit dieser Klage beziehen. Auf Fragen der Zulässigkeit ist aber nur insoweit einzugehen, wie der Sachverhalt konkrete prozeßrechtlich relevante Umstände mitteilt. Meist sind diese in zivilrechtlichen Fällen spärlich. Fehlen sie überhaupt, beschränkt sich die Prüfung auch bei einer Fragestellung, die eine Klage zum Gegenstand hat, auf die materiell-rechtlichen Ansprüche.

2 Normsuche und Festlegung der Prüfungsreihenfolge

a Normsuche

Die Suche nach Rechtsnormen, die der Prüfung zugrundezulegen sind, muß sich an Sachverhaltskonstellation und Fragestellung orientieren.

Wo es um einseitig oder wechselseitig geltend gemachte Ansprüche geht, ist für die Prüfung der sogenannte Anspruchsaufbau zu wählen. Der Anspruchsaufbau ist nichts anderes als die Konkretisierung des Gefüges von Antwort- und Gegennormen für das Gebiet des Bürgerlichen Rechts – dort, wo es um die Entscheidung über Ansprüche geht. Er bedeutet, daß die rechtliche Prüfung und damit auch die Suche nach anwendbaren Rechtsnormen anzusetzen hat an